

Satzung

der „freunde des deutschen filminstituts/ deutschen filmmuseums e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „freunde des deutschen filminstituts/ deutschen filmmuseums e.V.“. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Filmkunst und Kultur.

Zu diesem Zweck beschafft der Verein für das Deutsche Filminstitut – DIF e.V. Mittel, die das DIF unmittelbar und ausschließlich für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat (§ 58 Nr. 1 AO). Die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke im Sinne des Abschnitts A, Nr. 3 der Anlage 1 zu § 48 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende beendet werden. Außerdem kann aus wichtigem Grund die Mitgliederversammlung ein Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei schweren Verstößen gegen den Vereinszweck gegeben, sowie bei nicht Nachkommen der Zahlungsverpflichtungen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf einem Tätigkeitsgebiet des Vereins erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung, die in einer Beitragsordnung geregelt sind. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von einer Mitglieds-Beitragsleistung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und bei Beachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angaben von Gründen oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie entscheidet mit

der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt seine Entlastung und legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest. Die Aufgabenbereiche des Vorstandes werden unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Die Geschäftsführung sowie die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem Vorstand.

Mitglied kraft Amtes ist der Direktor/die Direktorin des Deutschen Filminstituts/ Deutschen Filmmuseums. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Abschluss von Neuwahlen im Amt.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an das Deutsche Filminstitut/ Deutsche Filmmuseum in Frankfurt am Main, das dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.